**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 4 (13) Bielefeld, den 28.08.2017**

**8. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2017**

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Königsmann** hat seinen Dienst am 24.07.2017, zunächst mit Urlaub bis zum 31.08.2017, wieder angetreten. Richterin am Landgericht **Breuer** beginnt ihren Dienst am 01.09.2017 im Wege einer Wiedereingliederung mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5. Der Dienstleistungsauftrag von Richterin **Lichtenberg** endet am 31.08.2017. Am 01.09.2017 tritt Richterin **Gössling** ihrenDienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Richterin am Landgericht **Alwast** wird ihren Dienst ab dem 01.09.2017 mit voller Arbeitskraft verrichten. Richterin am Landgericht **Kujas** wird ihren Dienst ab dem 01.09.2017 mit 0,67 ihrer Arbeitskraft versehen.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

**I. Mit Wirkung ab dem 01.09.2017:**

1.

Richterin **Gössling** wird der 7. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Richterin **Klassen** scheidet aus der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wechselt mit 0,2 ihrer Arbeitskraft in die 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

3.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Hartmann** scheidet aus der 12. kleinen Strafkammer aus und wechselt mit 0,17 seiner Arbeitskraft in die 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und mit 0,43 seiner Arbeitskraft in die 8. große Strafkammer.

4.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Korte** scheidet aus der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird der 1. Strafkammer zugewiesen.

5.

Infolge von Umfangsverfahren ist die 4. Strafkammer durch einen hohen Bestand an anhängigen Verfahren belastet. Richter am Landgericht **Gabler** scheidet aus der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird der 4. Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 1,0 seiner Arbeitskraft angehört.

6.

Richterin am Landgericht **Alwast** wird im Umfang von weiteren 0,03 AKA der 2. großen Strafkammer zugewiesen. Im Umfang von 0,3 AKA wird sie 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

7.

Richter am Landgericht **Reiner** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass der Richter am Landgericht **Reiner** im Umfang von insgesamt 0,45 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

8.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Prange** scheidet im Umfang von 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 8. großen Strafkammer aus. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass die Vorsitzende Richterin am Landgericht **Prange** im Umfang von insgesamt 0,5 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

9.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Lerch** scheidet im Umfang von 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 8. großen Strafkammer aus. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht **Lerch** im Umfang von insgesamt 0,3 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

10.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass die Richterin am Landgericht **Kujas** im Umfang von insgesamt 0,17 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten freigestellt wird.

Nagel Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann